

Gemeinde Kleinmachnow						
Beschlussvorlage				öffentlich		
Datum: 16.09.2019		Einreicher: Der Bürgermeister		DS-Nr. 130/19		
Entgegennahme KSD:						
Verfahrensvermerk: ☐ Genehmigung ☐ Anzeige ☐ Ankündigung ☐ Veröffentlichung ☐ Bekanntmachung ☐ Auslage						
Beratungsfolge	Abstimmung			Sitzung		
	JA	NEIN	ENTH	geplant	Endtermin	Bemerkung
Werksausschuss Bauhof				05.11.2019		
Hauptausschuss				25.11.2019		
Gemeindevertretung				12.12.2019		
Betreff: Beschluss über den Kassenkredit des Wirtschaftsjahres 2020 für den Eigenbetrieb Bauhof der Gemeinde Kleinmachnow						
Beschlussvorschlag: Der Höchstbetrag des Kassenkredites für den Eigenbetrieb Bauhof der Gemeinde Kleinmachnow wird für das Jahr 2020 auf 140.000 Euro festgesetzt.						
Ausgeschlossen nach § 22 BbgKVerf:				Gemeindevertreter		
Beratungsergebnis:		Gremium:		Sitzung am:		
einstimmig	Stimmenmehrheit	JA	NEIN	ENTHALTUNG	lt. Beschluss	abw. Beschluss
Leiter der Sitzung:						
Bürgermeister (Endunterschrift)		Bürgermeister		U. Brinkmann EBL Bauhof		

Finanzielle Auswirkungen:	Gemeindehaushalt	☐ ja	☒ nein
	Beteiligungen	☒ ja	☐ nein
	Produktgruppe:		
	Teilhaushalt/Budget:		
	Maßnahmen-Nr:		
Bereits im laufenden Haushalt veranschlagt:		☐ ja	☐ nein
		EURO:	
Über-/außerplanmäßige Veranschlagung im laufenden Haushalt:	Ergebnis-HH	Jahr	EURO:
	Finanz-HH	Jahr	EURO:
Mittelfristig bereits veranschlagt:		☐ ja	☐ nein
Mittelfristig neu zu veranschlagen:		☐ ja	☐ nein

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß § 14 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinde (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 26. März 2009 ist der Höchstbetrag der Kassenkredite nicht mehr Bestandteil der Festsetzung des Wirtschaftsplanes.

Der Höchstbetrag des Kassenkredites ist in Anwendung des § 86 Abs. 2 i. v. m. § 76 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) – möglichst zeitgleich, aber außerhalb des eigentlichen Wirtschaftsplanes – mit einem gesonderten Beschluss der Gemeindevertretung herbeizuführen. Dieser Beschluss ist der Kommunalaufsicht unverzüglich anzuzeigen.

Zum eventuellen Ausgleich von Zahlungseinpässen, verursacht durch Verzögerung der Rechnungsempfänger, ist der Aufnahme eines Kassenkredites erforderlich. Die Höhe des Kassenkredites soll sich, entsprechend den Vorgaben des Werksausschusses Bauhof, an den monatlichen Personalkosten orientieren. Damit soll im Ernstfall die Bezahlung der Beschäftigten gesichert werden.

Eine Änderung des Beschlusses und somit des Höchstbetrages des Kassenkredites zieht nicht die Notwendigkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes nach sich.